

## Weisung 6

23. März 2015



### Revision der Abfallverordnung

---

Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat

1. Die revidierte Abfallverordnung wird erlassen.
  2. Der Stadtrat regelt die Inkraftsetzung.
  3. Die Abfallverordnung vom 1. Mai 1998 sowie alle im Widerspruch zur neuen Abfallverordnung stehenden kommunalen Erlasse werden mit Inkrafttreten der neuen Abfallverordnung aufgehoben.
  4. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
- 

### Bericht

#### A. Vorgeschichte

Der Stadtrat hat im Jahre 2013 an mehreren Sitzungen die Revision der Abfallverordnung, der Vollziehungsbestimmungen sowie die Abfallgebührenordnung beraten. Mit Weisung Nr. 29 vom 8. April 2013 wurde dem Gemeinderat die Genehmigung der Abfallverordnung beantragt. Die Vollziehungsbestimmungen erlässt der Stadtrat, die Abfallgebührenordnung die Werke.

In der Folge hat sich die Sachkommission gründlich und kritisch mit der Weisung zur Revision der Abfallverordnung auseinandergesetzt, insbesondere mit der Umstellung auf Unterflur-Container (UFC) für Kehricht und deren Konsequenzen für die Nutzenden und Gebührenzahler.

Die Installation von UFC für Wertstoffe war weitgehend unbestritten. Ebenso unbestritten war die allgemeine Stossrichtung, dass die stetig wachsenden Abfallmengen mit zeitgemässen Methoden entsorgt werden und übelriechende Kehrichtsäcke von der Strasse verschwinden sollen.

Hingegen waren die folgenden wesentlichen Punkte massgebend, dass auf die Weisung im Gemeinderat zwar eingetreten, jedoch auf Antrag der einstimmigen Sachkommission sie zur Überarbeitung zurückgewiesen wurde:

- Eine flächendeckende Einführung von UFC sei auf die zentrumsnahen Kernzonen zu beschränken.
- Sobald in der Kernzone UFC flächendeckend eingeführt sind, müsse für lose Abfallsäcke ein Verbot vorgesehen werden.
- Die Installation, der Unterhalt, die Reparatur sowie der Ersatz aller UFC, also in und ausserhalb der Kernzone, sollten vollumfänglich über die Grundgebühren finanziert werden.
- Die maximalen zumutbaren Bring-Distanzen zum Bereitstellungsort sollten in der Kernzone 100m und der restlichen Bauzone 150m betragen (vorher generell 200m).
- Biogene Abfälle (Grüngut), Karton und Altpapier sollten weiterhin für die Sammeldienste bereitgestellt werden können.

- Die Einführung eines Pfandsystems solle auf Grossveranstaltungen im Zentrumsgebiet mit mehreren Standorten und breitem Einzugsbereich beschränkt werden.
- Formal seien die Bestimmungen zum Systemwechsel auf UFC in die Abfallverordnung zu integrieren, statt in die Vollziehungsbestimmungen.

Aufgrund des Entscheids des Gemeinderats und dem erläuternden Bericht der Sachkommission, fanden im Januar und August 2014 Gespräche mit einem Ausschuss der Sachkommission statt. Dabei wurden alle Punkte auf Machbarkeit und Sinn überprüft und wo angebracht, Änderungen in Abweichung vom Bericht aufgenommen.

Die wesentlichste Änderung betrifft die Finanzierung von UFC bei Neu- oder wesentlichen Umbauten mit mehr als 20 Wohneinheiten ausserhalb des Zentrumsgebiets (Art. 10 der Abfallverordnung). Die Sachkommission war der Auffassung, diese müssten ebenfalls durch die Grundgebühren finanziert werden. Nach dem Gespräch besteht Konsens darüber, dass die Bauherrschaft diese UFC zu finanzieren hat. Die Begründung liegt darin, dass durch diese Auflage in der Regel keine Mehrkosten entstehen. Der UFC kann bei der Planung bereits berücksichtigt werden und bietet im Vergleich zu herkömmlichen Rollcontainern den Vorteil, dass kein aufwändiger Entsorgungsplatz gebaut werden muss. Zudem sind bei Rollcontainern der Entsorgungs- und Bereitstellungsplatz nicht am selben Ort, weshalb das Bereitstellen der Rollcontainer am Sammeltag und die unmittelbare Rückführung organisiert werden müssen, was zeit- und kostenintensiv ist. Im Weiteren schluckt ein UFC die Gebührensackmenge, welche in 6 Rollcontainern Platz hat, was hinsichtlich des frei werdenden Raumangebots ebenfalls von Vorteil ist.

Hinsichtlich Bring-Distanz ist der Stadtrat jedoch der Meinung, dass diese auf dem gesamten Stadtgebiet einheitlich sein soll und 150 m angemessen und zumutbar sind, dies nicht zuletzt auch aus ökonomischen Gründen.

## **B. Ausgangslage**

Die Abfallverordnung der Stadt Wädenswil wurde 1998 letztmals revidiert.

Die Abfallwirtschaft bewegt sich in einem dynamischen Umfeld. So hat sich in den letzten 15 Jahren einiges in Bezug auf die Leistungserbringung verändert, und verschiedene übergeordnete Regelungen sind auf Stufe Kanton in Kraft getreten. Die bestehende Verordnung ist veraltet und muss deshalb den neuen Verhältnissen angepasst werden. Die vorliegende Abfallverordnung wurde vom AWEL (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Kanton Zürich) geprüft und für in Ordnung befunden.

## **C. Zuständigkeit**

Nach Art. 24 lit. k der Gemeindeordnung fällt der Erlass der Abfallverordnung in die Zuständigkeit des Gemeinderats.

## D. Änderungen / Neuerungen

### Allgemeine Änderungen

Die Abfallverordnung stützt sich auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes, regelt die kommunale Abfallwirtschaft und gilt auf dem gesamten Gemeindegebiet für Inhaberinnen und Inhaber sowie Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen.

Die revidierte Abfallverordnung lehnt sich stark an die Mustervorlage des Kantons (AWEL) an, berücksichtigt aber die spezifischen Gegebenheiten und Neuerungen in Wädenswil.

Um die Änderungen zu dokumentieren und für die Lesenden besser darzustellen und nachzuvollziehen, wurde die Abfallverordnung neu/alt in synoptischer Form dargestellt (siehe Beilage).

### Wesentliche Neuerungen

Neben den allgemeinen Aktualisierungen ist explizit Kapitel III Entsorgungskonzept, Art. 8 bis Art. 11 der Abfallverordnung, hervorzuheben.

## E. Strategie für das neue Entsorgungskonzept für Kehricht

### Geschichtlicher Rückblick

Vor noch nicht einmal 90 Jahren prägte der sogenannte „Ochsnerkübel“ unser Strassenbild. 1926 patentiert, galt er als revolutionäre Erfindung und etablierte sich schnell in den wachsenden Städten der Schweiz und später auch in ganz Europa. Abgestimmt auf die Bedürfnisse des Haushalts und zugeschnitten auf die Transportwagen trug der standardisierte Kübel zu einer modernen und fortschrittlichen Entsorgung des Hauskehrichts bei.



Quelle: Archiv Ochsner

Die Bevölkerung nahm stetig zu und damit auch die Menge an Abfall. In den 1960er-Jahren hielt der bis heute bekannte und nach wie vor eingesetzte 800 Liter feuerverzinkte Stahlcontainer Einzug und ersetzte zusehends die vielen kleinen Ochsnerkübel. Die Entsorgungsfahrzeuge wurden grösser und konnten die Container und somit auch den Abfall speditiver

entsorgen. Doch mit den wirtschaftlich starken Jahren und dem anhaltenden Bevölkerungswachstum nahm der Abfall weiter zu. Der Kanton Zürich und mit ihm auch die meisten Schweizer Kantone erkannten die Entwicklung und führten in den 1980er-Jahren die Sackgebühr ein. In Wädenswil geschah dies im Jahre 1987, was dazu führte, dass die Abfallmenge um über ein Drittel einbrach. Mit der gleichzeitigen Lancierung der heute etablierten Grüngutsammlung und der Annahme von Wertstoffen konnte diese Reduktion aufgefangen werden. Sowohl der Siedlungskehricht wie auch die verschiedenen Wertstoffe sind ein Spiegelbild unserer gesellschaftlichen Entwicklung, und so ist es nicht überraschend, dass beide Fraktionen nach wie vor jährlich zunehmen. In den letzten 10 Jahren ist die Siedlungsabfallmenge um über 30% gestiegen und der wiederverwertbare Abfall hat sich verdreifacht. Um dieser Entwicklung gerecht zu werden, müssen auf der einen Seite die Annahme- und Entsorgungsmöglichkeiten für Wertstoffe ausgebaut (nicht Teil dieser Weisung) und auf der anderen Seite innovative und taugliche Lösungen im Bereich der Bereitstellung sowie der Logistik für den Kehricht-Sammeldienst gefunden werden.

### Zielsetzung

Die Werke der Stadt Wädenswil möchten in Zukunft in den Kernzonen des Zentrumsgebiets von Wädenswil Unterflur-Container (UFC) für Kehricht einsetzen. Ebenso soll die Installation eines UFC bei Neu- und wesentlichen Umbauten ab einer gewissen Grösse im übrigen Gemeindegebiet Pflicht werden. Der lose Gebührensack, der erfahrungsgemäss immer wieder zu Problemen führt (aufgerissene Säcke, ineffizientes Einsammeln, nicht zeitgerechte Bereitstellung), soll langfristig gänzlich von der Strasse verschwinden und durch gemeinsame UFC oder Rollcontainer ersetzt werden. Die Vorteile einer Unterflur-Lösung bestehen darin, dass ein UFC das Volumen für ca. 80 Gebührensäcke (35 Liter) bietet, was der Menge von 6 herkömmlichen Rollcontainern (800 Liter) entspricht. Zudem wirkt ein UFC ästhetisch schöner und aufgeräumter, ist hygienisch sauberer, nimmt weniger Platz in Anspruch, und es sind mittelfristig erhebliche Vereinfachungen und damit auch Einsparungen in der Entsorgungslogistik zu erwarten.



UFC für Hauskehricht für 50 Wohnungen



Kehrichtfahrzeug mit Rollcontainer-Hubvorrichtung und zusätzlichem Kran (bivalente Nutzung)



Negatives Beispiel: Rollcontainersiedlung  
Johannes-Hirt-Strasse



Aufgerissene Gebührensäcke Bürgerheimstrasse (Mai 2014)  
durch nicht zeitgerechte Bereitstellung



## Umsetzung

Der Umstieg auf Unterflur-Container in den Kernzonen des Zentrumsgebiets (zusammenhängende Kernzonen A-D des Kernzonenplans) wird nicht von heute auf morgen geschehen. Um die zumutbare Bring-Distanz von 150 Metern einhalten zu können, sind in einer ersten Abschätzung ca. 20 UFC zu installieren. Die Standorte sind sorgfältig zu planen, wobei ein Teil der Unterflur-Container auf privatem Grund gebaut werden muss. Damit zusammenhängend ist der Standort in Absprache mit den betroffenen Grundeigentümern zu bestimmen und vertraglich beim Grundbuchamt zu sichern. Eine realistische Annahme für die Umstellung auf UFC geht von ca. 15 Jahren aus, sodass im Jahr 2030 die Kernzonen des Zentrumsgebiets vollständig erschlossen wären. Sobald jedoch ein UFC in zumutbarer Bring-Distanz installiert ist, gilt ein Verbot für das Deponieren des losen Gebührensacks.

Hingegen kann die Umstellung auf UFC bei Neu- und wesentlichen Umbauten ab einer gewissen Grösse unmittelbar nach Inkrafttreten der Abfallverordnung realisiert werden. Die Erfahrungen der letzten zwei Jahre zeigen, dass sich die Bauherrschaften bei grösseren Projekten ohnehin fast ausschliesslich für Unterflur-Lösungen entschieden haben.

Für das übrige Gemeindegebiet soll langfristig ebenfalls der lose Gebührensack von der Strasse verschwinden. Dazu sollen an geeigneten zentralen Stellen entweder UFC (freiwillig) installiert oder Rollcontainer positioniert werden. Die Umsetzung wird über einen gewissen Zeitraum vollzogen werden, sodass auch hier mit einer flächendeckenden Umstellung bis 2030 gerechnet werden kann.

Auf eine Übergangsbestimmung in der Abfallverordnung wird bewusst verzichtet. Damit kann verhindert werden, dass die Umstellung auf UFC bzw. Rollcontainer nicht erst auf das Fristjahr erfolgt. Vielmehr besteht die Absicht, dass nach Inkrafttreten der Verordnung den Werken die Möglichkeit gegeben wird, die Umstellung im Zentrumsgebiet auf UFC sowie das Vorantreiben der Umstellung im übrigen Gemeindegebiet strukturiert und planmässig anzugehen.

Die Grundlage für die Umsetzung wird geschaffen, indem die Abfallverordnung neu aufgelegt wird.

Anmerkung: Das Bereitstellen und Abholen von Grüngut, Karton und Altpapier ist von dieser neuen Regelung nicht betroffen.

### **Änderungen in der Abfallverordnung**

Im Folgenden ist ein Auszug aus der Abfallverordnung mit den wesentlichen Neuerungen dargestellt:

## **III Sammelkonzept Kehricht und Separatabfälle**

### **Art. 8 Grundsatz**

<sup>1</sup> Im Sinne eines optimierten Sammeldienstes und aus optisch/ästhetischen Gründen treibt die Stadt den Wechsel auf Unterflur-Container (UFC) für Kehricht und Separatabfälle voran. Das Deponieren von losen Gebührensäcken auf der Strasse wird durch die Bereitstellung in UFC oder fahrbaren Containern (Rollcontainer) ersetzt.

### **Art. 9 Unterflur-Container im Zentrumsgebiet**

<sup>1</sup> Die Werke erstellen und unterhalten ein flächendeckendes Netz von UFC in den Kernzonen des Zentrumsgebiets (zusammenhängende Kernzonen A-D des Kernzonenplans) der Stadt Wädenswil.

<sup>2</sup> Die Finanzierung erfolgt über die Grundgebühren.

<sup>3</sup> Für die Erstellung von UFC auf privatem Grund ist eine vertragliche Abmachung mit den Eigentümern abzuschliessen und in Form einer Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

<sup>4</sup> Bei Vorhandensein eines UFC in zumutbarer Bring-Distanz ist das Deponieren des losen Gebührensacks verboten.

<sup>5</sup> Die zumutbare Bring-Distanz zum nächstliegenden UFC beträgt maximal 150 Meter.

### **Art. 10 Unterflur-Container bei Neu- und Umbauten in der Bauzone**

<sup>1</sup> Bei Neu- oder wesentlichen Umbauten in der Bauzone mit mehr als 20 Wohn- und/oder entsprechenden Geschäftseinheiten, sind Unterflur-Container für Kehricht zu installieren.

<sup>2</sup> Die Werke legen die Anzahl und den Standort der UFC in Absprache mit den Liegenschaftsbesitzern, Eigentümern und Betrieben fest. Weitergehende Anforderungen an den UFC sind in den Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung geregelt.

<sup>3</sup> Die Werke sind für die Reinigung und den kleinen Unterhalt zuständig, nicht aber für Auswirkungen aus Mängeln, Defekten oder Beschädigungen/Sabotagen. Grössere Reparaturen oder gar der Ersatz des UFC gehen zu Lasten der Eigentümer und Betriebe.

### **Art. 11 Container übriges Gemeindegebiet**

<sup>1</sup> Die Stadt empfiehlt generell den Einsatz von Unterflur-Containern auf dem gesamten Gemeindegebiet. Die Anforderungen an den UFC sind in den Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung geregelt.

<sup>2</sup> Falls keine UFC eingesetzt werden, sind ausschliesslich fahrbare und genormte Rollcontainer zu verwenden, deren Masse und Qualität in den Vollziehungsbestimmungen der Abfallverordnung geregelt sind.

<sup>3</sup> Die Werke legen die Anzahl der Rollcontainer in Absprache mit den Liegenschaftsbesitzern, Eigentümern, Betrieben fest.

<sup>4</sup> Die Werke bestimmen den Ort der Bereitstellung für Rollcontainer. Für Wohnsiedlungen und einzelne oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bezeichnet werden. Bei nicht durchgehenden Strassen oder Strassen, die einen reibungslosen und speditiven Betrieb nicht zulassen sowie bei versperrten Strassen (durch parkierte Autos, Baustellen etc.) kann die Bedienung abgelehnt werden.

<sup>5</sup> Die Eigentümerschaft ist verpflichtet, die Rollcontainer sauber und technisch in einwandfreiem Zustand zu halten.

<sup>6</sup> Die zumutbare Bring-Distanz zum nächstliegenden UFC oder Rollcontainer beträgt in der Bauzone maximal 150 Meter.

### **Finanzieller Aspekt**

Der Wechsel auf Unterflur-Container für Kehricht in den Kernzonen des Zentrumsgebiets wird durch die Abfallgrundgebühr finanziert. Bei durchschnittlichen Erstellungskosten (UFC und Tiefbau) einer UF-Sammelstelle von ca. CHF 20'000.- (nach Abzug von Subventionen durch den Zweckverband für Abfallverwertung) ergeben sich somit bei ca. 20 UFC einmalige Kosten von CHF 400'000.- bzw. rund CHF 30'000.- pro Jahr.

Bei einer Lebensdauer von 20 Jahren ist nach dieser Zeit mit einem Ersatz des UFC zu rechnen. Die Kosten dafür betragen aber nur noch etwa 20% der ursprünglichen Erstellungskosten, weil lediglich der Behälter ersetzt werden muss.

Bei Neu- und Umbauten fliesst die Realisierung des UFC in die Planung mit ein und verursacht für die Bauherrschaft in der Regel sogar Minderkosten bei der Erstellung, weil durch den einzigen Standort Kosten für separate Plätze, umfangreiche Ummauerungen und Gestaltungselemente sowie die wöchentliche Verschiebung der fahrbaren Rollcontainer vermieden werden können. Die Behälter-Ersatzkosten nach 20 Jahren fallen hingegen auch hier wieder an, zu Lasten der Eigentümer und Betriebe.

Die jährlichen Investitionskosten sowie der Aufwand für den Unterhalt der UFC können nicht mit den heutigen Grundgebühren gedeckt werden. Mit einer Erhöhung um 10% kann die Strategie für die Umstellung auf Unterflur-Container für Kehricht und Separatabfälle finanziert werden. Die heutigen Grundgebühren liegen ca. 10 % unter dem kantonalen Durchschnitt und würden sich nach der Erhöhung in etwa auf das Durchschnittsniveau einpendeln.

### **Finanziell langfristige Betrachtung**

Aus Sicht der Werke ermöglicht die Umstellung mittel- bis langfristig eine willkommene Entlastung des Sammeldienstes. Der Personalbestand hat sich in den letzten 10 Jahren nicht erhöht, wurde sogar zwischenzeitlich um 100 Stellenprozente gesenkt. Ebenso blieb der Kehrichtfahrzeugbestand gleich (2 Fahrzeuge + 1 Reservefahrzeug). Mit der Sammelleistung pro Mitarbeiter von früher rund 600 Tonnen/MA/a auf heute über 900 Tonnen/MA/a scheint das noch erträgliche Optimum erreicht zu sein. Beobachtet man die Entwicklung der Abfallmengen, ist weiterhin von steigenden Zahlen auszugehen. Die Folge daraus ist, dass in wenigen Jahren die Grenze erreicht sein wird und zur Bewältigung des Abfalls ein weiteres Fahrzeug beschafft und ein Entsorgungsteam (1 Chauffeur + 2 Belader) zusätzlich eingestellt werden muss.

Durch die Reduktion und die gleichzeitige Konzentration von Sammelpunkten kann der Sammeldienst effizienter arbeiten und die zu erwartende Mehrmenge über die nächsten

Jahre durch speditiveres Einsammeln kompensiert werden. Somit können Mehrinvestitionen in Betriebsmittel und eine sprunghafte Erhöhung der Personalkosten vermieden bzw. auf längere Sicht verzögert werden.

### **Förderprogramm durch den Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen**

Die Idee und die Strategie von Unterflur-Sammelstellen für Kehricht wurden in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen entwickelt. Daraus entstand auch ein entsprechendes Förderprogramm, das bereits von der Betriebskommission verabschiedet wurde und seit 15. November 2012 in Kraft ist. Das Programm sieht Beiträge in der Höhe von CHF 5'000.- pro UFC bei Umbauten oder auf öffentlichem Grund vor, jedoch nicht bei Neubauten. Die Zeitdauer des Förderprogramms ist zeitlich unbeschränkt. Bereits wurden vom Zweckverband für die Realisierung der Unterflur-Sammelstellen Sonnenrain (nähe Gerbestrasse) und Alterszentrum Frohmatt Förderbeiträge geleistet.

### **Vor- und Nachteile der Umstellung**

<b>Vorteile</b>	<b>Nachteile</b>
Eliminierung des Gebührensacks auf der Strasse (Aufwertung Ortsbild, Verunreinigung)	Systemwechsel braucht Zeit
Schaffung von mehr Raum durch Eliminierung von Rollcontainerräumen	Es fallen zum Teil zusätzliche Kosten für den Nutzenden an
Entsorgung zu jeder Zeit, Kehrichtsack muss nicht zu Hause aufbewahrt werden	
Optik/Ästhetik/Geruchsminderung/Lärmreduktion	
Kostenneutral zu herkömmlicher Lösung bei Neu- oder wesentlichen Umbauten ab 20 Wohn- und/oder entsprechenden Geschäftseinheiten	
Zusätzlicher Aufwand für das Verschieben von Rollcontainern an den Bereitstellungsort entfällt	
Weniger körperliche Belastung für das Sammelpersonal	
Reduktion der Bereitstellungsorte und dadurch Erleichterung des Sammeldienstes	Bring-Distanz zum UFC kann länger werden
Kontinuierliche Einsparung der Logistikkosten	Zusätzlicher minimaler Aufwand für Reinigung und kleiner Unterhalt
Zeitlich unbeschränktes Förderprogramm des Zweckverbands	

### **F. Strategie für die Umstellung auf Unterflur-Container für Separatsammlungen**

Neben dem Kehricht soll auch der Bau von Unterflur-Sammelstellen für Separatabfälle (Wertstoffe Glas, Alu und Weissblech) vorangetrieben werden. Mit dem Bau der Wertstoff-Sammelstelle bei der Migros ist ein erstes Projekt verwirklicht worden. Weitere werden folgen, sofern es mit einem Um- oder Neubau zusammenfällt (z.B. Coop, Bahnhof Au) oder sich an

den bestehenden Standorten ein Wechsel anbietet. Die Umstellung auf Unterflur ist somit ein langfristiges Projekt und kann je nach Bautätigkeit 15 - 20 Jahre dauern.



Quartiersammelstelle Gwad (konventionell)



UFC-Quartiersammelstelle Migros (Kehricht und Wertstoffe)

### Finanzieller Aspekt

Die Erstellungskosten solcher UF-Wertstoffsammelstellen gehen vollumfänglich zu Lasten der Investitionsrechnung der Werke. Die Kosten für eine solche Sammelstelle liegen in der Regel bei ca. CHF 100'000.-. Davon entfallen für die Tiefbauarbeiten rund 60%. Gegenüber der konventionellen Variante sind die Gesamtkosten rund 50% höher. Auf der anderen Seite fallen die jährlichen Mietkosten für die Miete der ca. 50 Container auf dem gesamten Stadtgebiet weg.

Alles in allem ist für die nächsten 15 bis 20 Jahren mit Investitionen in der Höhe von CHF 1 Mio. zu rechnen, welche aber durch die bereits erwähnte Grundgebührenerhöhung von 10% abgedeckt sind.

### Vor- und Nachteile der Umstellung

Vorteile	Nachteile
Optik/Ästhetik (Ortsbild)	Systemwechsel braucht Zeit
Weniger Geruchsemissionen	Höhere Investitionskosten
Weniger Lärm beim Einwerfen der Wertstoffe	
Weniger Verunreinigungen um die Sammelstelle	
Keine Umstellung der Sammellogistik	

10/10  
23.03.2015

23.03.2015  
rbu

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter, Stadtpräsident

Heinz Kundert, Stadtschreiber

**Referent des Stadtrats**

Ernst Brupbacher

Beilagen

Synoptische Darstellung Abfallverordnung neu/alt

Abfallverordnung neu

## Beilage zur Weisung 6

### Revision Abfallverordnung

(Anhang zur Weisung Nr. 6)

Artikel	Neu	Alt	Kommentar
Art. 1 Rechtsgrundlagen	Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art 24, Abs. 1 lit. k der Gemeindeordnung der Stadt Wädenswil vom 4. März 2001; Teilrevision 17. Mai 2009 erlässt der Gemeinderat folgende Abfallverordnung:	<sup>1</sup> Vorschriften des Bundes <sup>2</sup> Vorschriften des Kantons <sup>3</sup> Vorschriften der Stadt <sup>4</sup> Weitere Grundlagen <sup>5</sup> Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994	Es wird nur noch auf das kantonale Abfallgesetz verwiesen, welches alle anderen relevanten Gesetzgebungen für die Abfallwirtschaft subsummiert.
Art. 2 Zweck und Geltungsbereich	<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Stadt Wädenswil. Sie gilt auf dem gesamten Gemeindegebiet. Ausnahmen bestimmt der Stadtrat.  <sup>2+3</sup> unverändert	<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt auf dem gesamten Gemeindegebiet. Ausnahmen bestimmt der Stadtrat.	Nur kleine Anpassungen für besseres Textverständnis. Anlehnung an die Mustervorlage des Kantons (AWEL).
Art. 3 Ausführungsbestimmungen	Art. 3 <sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt eine Vollziehungsbestimmung, in der Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehrrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Stadt geregelt werden. <sup>2</sup> Die Werke erlassen eine Abfallgebührenordnung, in der gestützt auf die Gebührensätze dieser Verordnung die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.	Art. 9 <sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt Vollzugsbestimmungen mit einer Abfallgebührenordnung. Sie regelt folgende Teile: <sup>2</sup> Organisation und Durchführung der Abfuhr und Separatsammlungen, Angaben zu Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie weitere Dienstleistungen. <sup>3</sup> Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung	Ehem. Art. 9 und Art. 4 Abs 3 werden zu Art. 3  In diesem Artikel sind neu die Zuständigkeiten zusammengefasst: - Vollziehungsbestimmungen - Abfallgebührenordnung - Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen

	<p><sup>3</sup> Die Stadt ist dem Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen angeschlossen. Die Aufgaben und die Zuständigkeiten sind in der Verbandsordnung geregelt.</p>		
<p>Art. 4 Vollzug und Erlass von Verfügungen</p>	<p><sup>1</sup> Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft der Stadt Wädenswil werden die Werke bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p>	<p><sup>1</sup> Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen sind die Städtischen Werke. Sie sind für die gesamte Abfallentsorgung verantwortlich (Gemeindeordnung Art. 60, Abs. 2 lit. M). Darunter fallen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1.1 Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>1.2 Beratung von Verursachern, Produzenten und Konsumenten</li> <li>1.3 Entsorgung folgender Abfallarten: <ul style="list-style-type: none"> <li>1.3.1 Hauskehricht</li> <li>1.3.2 Betriebskehricht</li> <li>1.3.3 Sperrgut</li> <li>1.3.4 Grubengut</li> <li>1.3.5 Wertstoffe</li> <li>1.3.6 Problemabfälle</li> </ul> </li> <li>1.4 Die Stadt Wädenswil unterstützt Sonderabfall-Sammelaktionen für Kleinmengen aus dem Haushalt oder lässt solche in Zusammenarbeit mit dem AGW durchführen.</li> <li>1.5 Betrieb und Bewirtschaftung der Sammelstellen</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Stadt Wädenswil ist dem Zweckverband KVA Horgen angeschlossen. Die Aufgaben und die Zuständigkeiten sind in</p>	<p>Art. 4 gemäss Mustervorlage des Kantons (AWEL) angepasst</p> <p>Ehem. Abs. 3 neu in Art. 3 Abs. 3</p>

		der Vereinbarung, den Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung und im Merkblatt geregelt.	
Art. 5 Grundsätze	<p><sup>1</sup> Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer, langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.</p> <p><sup>2</sup> Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln.</p> <p><sup>3</sup> Die verbleibenden Abfälle sind dem Stand der Technik entsprechend umweltgerecht zu behandeln respektive, zu entsorgen.</p> <p><sup>4</sup> Sonderabfälle und problematische Abfälle sind separat zu sammeln und über die kantonalen Sonderabfallsammelstellen zu entsorgen. Für Privatpersonen besteht auch die Möglichkeit Sonderabfälle via Handel oder das kantonale Sonderabfallmobil zu entsorgen.</p> <p><sup>5</sup> Die Werke können Verursacher von grossen oder speziellen Abfallmengen zur eigenen Entsorgung derselben verpflichten und entsprechende Weisungen erlassen.</p> <p><sup>6</sup> Die Stadt trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.</p>	<p>Art. 3</p> <p><sup>1</sup> Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.</p> <p><sup>2</sup> Wiederverwertbare Abfälle sind sortengetrennt der Wiederverwertung zuzuführen.</p> <p><sup>3</sup> Sonderabfälle und problematische Abfälle sind separat zu sammeln und in der Regel über die kantonalen Sonderabfallsammelstellen zu entsorgen.</p> <p><sup>4</sup> Die Stadt fördert die Abfallentsorgung auf privatem Weg und die richtige Art.</p> <p><sup>5</sup> Die Städtischen Werke können Verursacher von grossen oder speziellen Abfallmengen zur eigenen Entsorgung derselben verpflichten und entsprechend Weisungen erlassen.</p> <p><sup>6</sup> Für sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung werden kostendeckende und möglichst verursachergerechte Gebühren erhoben.</p>	<p>Ehem. Art. 3 und Art 6 Abs 2 werden zu Art. 5</p> <p>Abs. 1 – 5 nur kleine Anpassungen für besseres Textverständnis. Anlehnung an die Mustervorlage des Kantons (AWEL).</p> <p>Ehem. Abs. 6 wird in Art 11 integriert</p>
Art. 6 Information	<p><sup>1</sup> Die Werke informieren und beraten die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Ver-</p>	<p><sup>1</sup> Die Städtischen Werke beraten, informieren und organisieren in geeigneter Form Bevölkerung, Schulen, öffentliche Verwaltungen und deren Betriebe, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe</p>	<p>Nur kleine Anpassungen für besseres Textverständnis. Anlehnung an die Mustervorlage des Kantons (AWEL)</p>

	<p>meidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.</p> <p><sup>2</sup> Sammeltouren, Sammelstellen, Sammelaktionen und dergleichen werden regelmässig in geeigneter Form veröffentlicht. Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Entsorgungskalender.</p> <p><sup>3</sup> Die Werke erheben Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.</p>	<p>über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, Abfallverminderung und Abfallentsorgung sowie über die Wiederverwertung. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.</p> <p><sup>2</sup> Behörden und Verwaltung tragen durch ihr vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.</p> <p><sup>3</sup> Sammeltouren, Sammelstellen, Sammelaktionen und dergleichen werden regelmässig in geeigneter Form veröffentlicht (Abfallkalender).</p> <p><sup>4</sup> Die Städtischen Werke führen eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der Abfälle gibt (Basisdaten für Kanton).</p>	<p>Ehem. Abs. 2 wird aufgehoben</p>
<p>Art. 7 Definition der Abfallarten</p>	<p><sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:</p> <p>Kehricht</p> <p>Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten und Unternehmen (Gewerbe-, Industrie und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft).</p> <p>Sperrgut:</p> <p>Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.</p>	<p>Anhang der Abfallverordnung</p>	<p>Anhang der alten Abfallverordnung wurde nach den neusten Gegebenheiten angepasst und vereinfacht in Art. 7 aufgenommen</p> <p>Verkürzt aus dem Grunde, da alle relevanten Abfallarten im Entsorgungskalender definiert sind.</p> <p>Anlehnung an die Mustervorlage des Kantons (AWEL)</p>

	<p>Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.</p> <p>Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.</p> <p><sup>2</sup> Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.</p> <p><sup>3</sup> Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.</p> <p><sup>4</sup> Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.</p>		
Art. 8 Grundsatz	<sup>1</sup> Im Sinne eines optimierten Sammeldienstes und aus optisch/ästhetischen Gründen treibt die		Art. 8 wird neu eingeführt.

	Stadt den Wechsel auf Unterflur-Container (UFC) für Kehricht und Separatabfälle voran. Das Deponieren von losen Gebührensäcken auf der Strasse wird durch die Bereitstellung in UFC oder fahrbaren Containern (Rollcontainer) ersetzt.		
Art. 9 Unterflur-Container im Zentrumsgebiet	<sup>1</sup> Die Werke erstellen und unterhalten ein flächendeckendes Netz von UFC in den Kernzonen des Zentrumsgebiets (zusammenhängende Kernzonen A-D des Kernzonenplans) der Stadt Wädenswil. <sup>2</sup> Die Finanzierung erfolgt über die Grundgebühren. <sup>3</sup> Für die Erstellung von UFC auf privatem Grund ist eine vertragliche Abmachung mit den Eigentümern abzuschliessen und in Form einer Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen. <sup>4</sup> Bei Vorhandensein eines UFC in zumutbarer Bring-Distanz ist das Deponieren des losen Gebührensacks verboten. <sup>5</sup> Die zumutbare Bring-Distanz zum nächstliegenden UFC beträgt maximal 150 Meter.		Art. 9 wird neu eingeführt.
Art. 10 Unterflur-Container bei Neu- und Umbauten in der Bauzone	<sup>1</sup> Bei Neu- oder wesentlichen Umbauten in der Bauzone mit mehr als 20 Wohn- und/oder entsprechenden Geschäftseinheiten, sind Unterflur-Container für Kehricht, zu installieren. <sup>2</sup> Die Werke legen die Anzahl und den Standort der UFC-Container in Absprache mit den Liegenschaftsbesitzern, Eigentümern und Betrieben fest.		Art. 10 wird neu eingeführt.

	<p>Weitergehende Anforderungen an den UFC sind in den Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung geregelt.</p> <p><sup>3</sup> Die Werke sind für die Reinigung und den kleinen Unterhalt zuständig, nicht aber für Auswirkungen aus Mängel, Defekten oder Beschädigungen/Sabotagen. Grössere Reparaturen oder gar der Ersatz des UFC gehen zu Lasten der Eigentümer und Betriebe.</p>		
<p>Art. 11 Container übriges Gemeindegebiet</p>	<p><sup>1</sup> Die Stadt empfiehlt generell den Einsatz von Unterflur-Containern auf dem gesamten Gemeindegebiet. Die Anforderungen an den UFC sind in den Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Falls keine UFC eingesetzt werden, sind ausschliesslich fahrbare und genormte Rollcontainer zu verwenden, deren Masse und Qualität in den Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung geregelt sind.</p> <p><sup>3</sup> Die Werke legen die Anzahl der Rollcontainer in Absprache mit den Liegenschaftsbesitzern, Eigentümern und Betrieben fest.</p> <p><sup>4</sup> Die Werke bestimmen den Ort der Bereitstellung für Rollcontainer. Für Wohnsiedlungen und einzelne oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bestimmt werden. Bei nicht durchgehenden Strassen oder Strassen, die einen reibungslosen und speditiven Betrieb nicht zulassen, sowie bei</p>		<p>Art. 11 wird neu eingeführt.</p>

	<p>versperrten Strassen (durch parkierte Autos, Baustellen etc.) kann die Bedienung abgelehnt werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Eigentümerschaft des Rollcontainers ist verpflichtet, diesen sauber und technisch in einwandfreiem Zustand zu halten.</p> <p><sup>6</sup> Die zumutbare Bring-Distanz zum nächstliegenden UFC oder Rollcontainer beträgt in der Bauzone maximal 150 Meter.</p>		
Art. 12 Aufgaben	<p><sup>1</sup> Die Werke sorgen dafür, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;</li> <li>- Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;</li> <li>- die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;</li> <li>- das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 14 Abs. 11 und 17 vollzogen wird.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Stadt sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.</p>		Art. 12 wird in dieser Form neu aufgenommen
Art. 13		Art. 5	Ehem. Art. 5 wird zu Art. 13

<p>Sammlungen</p>	<p><sup>1</sup> Die Werke bieten für Kehrriecht sowie Grüngut regelmässige Abfahren an.  <sup>2</sup> Für die folgenden Abfälle bieten die Werke regelmässige Abfahren und/oder Sammelstellen an, nämlich für Sperrgut, Karton, Altpapier, Holz, Glas, Metalle sowie Altöl aus Haushalten.  <sup>3</sup> Die Werke können Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten wie z.B. Elektroschrott, Batterien, usw.  <sup>4</sup> Die Werke lassen die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgen für die entsprechenden Ankündigungen.  <sup>5</sup> Abfahren und Sammelstellen stehen grundsätzlich den Bewohner/-innen und den zur Benützung berechtigten und in der Stadt Wädenswil ansässigen Betrieben zur Verfügung. Ausnahmen bestimmt der Stadtrat.</p>	<p><sup>1</sup> Alle sind verpflichtet, namentlich folgende Abfälle getrennt zu sammeln und anschliessend der Wiederverwertung oder der durch Kanton und Gemeinde verordneten Entsorgung zuzuführen, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarung keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.  <sup>2</sup> Kompostierbare Wertstoffe sind organische Abfälle, welche kompostiert werden können – sie sind separat zu sammeln. Die Kompostierung hat wenn immer möglich am Ort der Entstehung in Einzel oder Gemeinschafts-Kompostieranlagen zu erfolgen. Andernfalls sind diese Abfälle über die Grünabfuhr zu entsorgen.  <sup>3</sup> Nichtkompostierbare Wertstoffe wie Papier, Glas, Metall usw. werden sortengetrennt eingesammelt oder können in Sammelstellen getrennt deponiert werden Es gilt folgendes:  <sup>3.1</sup> Die Städtischen Werke bestimmen diese Wertstoffe und regeln die Art und Weise der Sammlung.  <sup>3.2</sup> Für Sammelstellen legen die Städtischen Werke Betriebs- oder Öffnungszeiten fest.  <sup>4</sup> Sonderabfälle sind nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts zu entsorgen.  <sup>5</sup> Tierkörper sind nach der Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kantonen zu entsorgen. Sie sind bei der von der Stadt bezeichneten Annahmestelle abzugeben.</p>	<p>Anlehnung an die Mustervorlage des Kantons (AWEL)</p> <p>Ehem. Abs. 2-5 sind neu in den Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung geregelt</p>
-------------------	--	---	---

	Abs. 7 aufgehoben	<p><sup>6</sup> Abfahren und Sammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung. Ausnahmen bestimmt der Stadtrat.</p> <p><sup>7</sup> In den Vollzugsbestimmungen und in den Publikationsorganen sind die nötigen Ausführungsdetails wie zulässige Gebinde sowie Bereitstellungszeit und -ort usw. geregelt.</p>	Abs. 7 zum Teil identisch mit Art. 14 Abs.1
Art. 14 Pflichten der Privaten und Betriebe	<p><sup>1</sup> Kehricht sowie Sperrgut müssen der von den Werken organisierten Abfuhr übergeben werden. In den Vollziehungsbestimmungen und in den Publikationsorganen (Entsorgungskalender, Internet etc.) sind die nötigen Ausführungsdetails wie zulässige Gebinde sowie Bereitstellungszeit und -ort usw. geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Mieter/-innen, Eigentümer/-innen, Betriebsinhaber/-innen sowie deren Vertreter/-innen sind verpflichtet, die für die Abfallentsorgung und für die Gebührenerhebung relevanten Veränderungen den Werken zu melden.</p> <p><sup>3</sup> Die Werke können von Betrieben einen Abfallentsorgungsnachweis verlangen und die dazu erforderlichen Kontrollen durchführen.</p> <p><sup>4</sup> Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür</p>	<p>Art. 7</p> <p><sup>1</sup> Haus- und Betriebskehricht sowie Sperrgut sind über die von den Städtischen Werke organisierte Abfuhr zu entsorgen. In den Vollzugsbestimmungen und in den Publikationsorganen sind die zulässigen Gebinde sowie Bereitstellungszeit und -ort festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Separat zu sammelnde Abfälle sind gemäss Art. 5 zu trennen und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. In den Vollzugsbestimmungen und in den Publikationen sind die separat zu sammelnden Abfälle detailliert aufgeführt.</p> <p><sup>3</sup> Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren oder über die Grünabfuhr zu entsorgen.</p> <p><sup>4</sup> Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den</p>	<p>Ehem. Art. 7 wird zu Art. 14</p> <p>Folgende Absätze sind neu hinzugekommen: 2, 3, 5, 6, 10, 12,13, 14, 15, 19</p> <p>Folgende Absätze werden gestrichen: 3, 10</p> <p>Generelle Anlehnung an die Mustervorlage des Kantons (AWEL)</p>

	<p>bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.</p> <p><sup>5</sup> Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.</p> <p><sup>6</sup> Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton) können die Werke die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie gemäss den massgeblichen Erlassen zu entsorgen.</p> <p><sup>7</sup> Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.</p> <p><sup>8</sup> Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfuhr und Separatsammlungen nur nach Absprache mit den Werken übergeben werden.</p> <p><sup>9</sup> Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.</p> <p><sup>10</sup> Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer</p>	<p>öffentlichen Abfuhr und Separatsammlungen nur nach Absprache mit den Städtischen Werke übergeben werden.</p> <p><sup>5</sup> Bauabfälle sind auf der Baustelle in die vorgeschriebenen Fraktionen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Die Baubehörde kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzrunden nicht möglich, so muss diese später erfolgen.</p> <p><sup>6</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.</p> <p><sup>7</sup> Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.</p> <p><sup>8</sup> Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.</p> <p><sup>9</sup> Ausgediente Fahrzeuge dürfen nur auf bewilligten Plätzen abgestellt werden.</p>	
--	--	--	--

	<p>umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einer rücknahmepflichtigen Abgeberin oder einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.</p> <p><sup>11</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.</p> <p><sup>12</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.</p> <p><sup>13</sup> Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.</p> <p><sup>14</sup> Mit Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, kann die Stadt vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.</p> <p><sup>15</sup> Veranstalterinnen und Veranstalter von Grossanlässen (z.B. Chilbi, Fasnacht etc.) im</p>	<p><sup>10</sup> Die Behandlung von Wertstoffen durch Private hat dieser Verordnung und anderen städtischen Vorschriften zu entsprechen.</p>	
--	--	--	--

	<p>Zentrumsgebiet mit mehreren Standorten und breitem Einzugsbereich können für das Einsammeln von Abfällen oder zur Einführung eines Pfandsystems bei Veranstaltungen verpflichtet werden.</p> <p><sup>16</sup> Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.</p> <p><sup>17</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.</p> <p><sup>18</sup> Das Verbrennen von naturbelassenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen jedoch nicht in den Monaten November bis und mit Februar.</p> <p><sup>19</sup> In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges, naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.</p>		
<p>Art. 15 Verursacherprinzip</p>	<p><sup>1</sup> Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren vollumfänglich und wenn möglich, nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip, den natürlichen und juristischen Personen überbunden, die</p>	<p>Art. 8 <sup>1</sup> Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren vollumfänglich, nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip, den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden.</p>	<p>Ehem. Art. 8 wird zu Art. 15</p> <p>Nur kleine Anpassungen für besseres Textverständnis. Anlehnung an die Mustervorlage des Kantons (AWEL)</p>

	Siedlungsabfälle verursachen oder innehaben.		
Art. 16 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren	<p><sup>1</sup> Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für: Kehricht aus Haushalten, Kehricht aus Betrieben sowie Sperrgut aus Haushalten und Betrieben.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren gem. Abs. 1 decken den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.</p> <p><sup>3</sup> Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen, die in der Abfallgebührenordnung festgelegt sind, werden volumenabhängige, gewichtsabhängige oder pauschale Gebühren erhoben.</p>		<p>Art. 16 wird neu eingeführt.</p> <p>Abs 1 wird mit kleinen Anpassungen für besseres Textverständnis von ehem. Art. 10 Abs 1 übernommen</p> <p>Detaillierter und klarer formuliert.</p>
Art. 17 Grundgebühr	<p><sup>1</sup> Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 16 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die in Art 16, Abs. 3 nicht erfassten Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Stadt für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die</p>		<p>Art. 17 wird neu eingeführt.</p> <p>Mit kleinen Anpassungen für besseres Textverständnis werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ehem. Art. 10 Abs 2 zu Art. 17 Abs 1 und</li> <li>- ehem. Art. 10 Abs 3 zu Art. 17 Abs 2</li> </ul> <p>Detaillierter und klarer formuliert.</p>

	<p>Dienstleistungen der Stadt nicht oder nur teilweise beansprucht werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit (Anzahl Zimmer), bei Lofts pro m<sup>2</sup> und bei Betrieben pro Betriebsfläche.</p> <p><sup>3</sup> Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.</p>		<p>Abs 3 wird neu eingeführt. Anlehnung an die Mustervorlage des Kantons (AWEL)</p>
<p>Art. 18 Abfallgebührenordnung</p>	<p><sup>1</sup> Die Werke legen die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in einer Abfallgebührenordnung fest.</p> <p><sup>2</sup> Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind von den zuständigen Behörden offenzulegen.</p> <p><sup>3</sup> Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und aufgrund des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Die Vorjahresergebnisse werden berücksichtigt.</p>	<p>Art. 11</p> <p><sup>1</sup> Die Festlegung der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch:</p> <p><sup>1.1</sup> Zweckverband Verursachergebühren (KVA Horgen)</p> <p><sup>1.2</sup> Stadtrat Grundgebühren und Umtriebsgebühren sowie Verursachergebühren, die nicht in die Kompetenz des Zweckverbandes fallen.</p> <p><sup>1.3</sup> Städtische Werke Annahmegebühren und Abholdienst</p> <p><sup>2</sup> Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind von den zuständigen Behörden offenzulegen.</p> <p><sup>3</sup> Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Die Vorjahresergebnisse werden berücksichtigt.</p> <p><sup>4</sup> Auf nicht beglichene Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.</p>	<p>Ehem. Art. 11 wird zu Art. 18</p> <p>Zuständigkeit und Modalitäten sind neu festgelegt.</p>

<p>Art. 19 Gebührenerhebung</p>	<p><sup>1</sup> Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt. <sup>2</sup> Bei Gebühren für Betriebskehricht, die nicht fristgerecht bezahlt werden, kann nach Abmahnung die Leerung eingestellt werden. <sup>3</sup> Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5% pro Jahr sowie eine Mahngebühr verrechnet.</p>	<p>Art. 10 <sup>1</sup> Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Kehrichts und des Sperrgutes werden Verursachergebühren erhoben. Sie werden in Abhängigkeit von Volumen oder Gewicht oder beidem festgelegt. <sup>2</sup> Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die Verursachergebühren nicht gedeckten Aufwendungen. <sup>3</sup> Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit (Zimmer) bzw. Betrieb (Betriebsfläche).</p>	<p>Ehem. Art. 10 wird in Art. 16 + 17 aufgeteilt  Gebührenerhebung geändert gem. Muster- vorlage des Kantons (AWEL)  Modalitäten neu geregelt.</p>
<p>Art. 20 Rechtsmittel</p>	<p><sup>1</sup> unverändert <sup>2</sup> Einsprachen gegen Verfügungen der Werke, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, sind innert 30 Tagen nach Zustellung dem Stadtrat schriftlich einzureichen. <sup>3</sup> Entscheide des Stadtrates können innert 30 Tagen mit Rekurs an den Bezirksrat angefochten werden.</p>	<p><sup>2</sup> Einsprachen gegen Verfügungen der Städtischen Werke, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, sind innert 20 Tagen nach Zustellung dem Stadtrat schriftlich einzureichen. <sup>3</sup> Entscheide des Stadtrates können innert 20 Tagen mit Rekurs an den Bezirksrat angefochten werden.</p>	<p>Einsprache Fristen angepasst.</p>
<p>Art. 21 Kontrolle</p>	<p><sup>1</sup> unverändert <sup>2</sup> Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe (inkl. Kontrollaufwand) werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.</p>	<p><sup>2</sup> Umtriebsgebühren können verrechnet werden, wenn Entsorgungen problematisch sind, zusätzliche Massnahmen oder ausserordentliche finanzielle Aufwendungen erfordern. <sup>3</sup> Widerhandlungen gegen diese Abfallverordnung werden mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.</p>	<p>Abs. 2 nur kleine Anpassungen für besseres Textverständnis. Anlehnung an die Muster- vorlage des Kantons (AWEL)  Ehem. Abs. 3 wird zu Art. 22</p>

<p>Art. 22 Strafbestimmungen</p>	<p><sup>1</sup> Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt eine Verzeigung an das Statthalteramt. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes.</p>		<p>Ehem. Art. 17 Abs. 3 wird zu Art. 22</p>
<p>Art. 23 Schlussbestimmungen</p>	<p><sup>1</sup> Unverändert <sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieser Abfallverordnung werden alle früheren Abfallverordnungen aufgehoben. <sup>3</sup> Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kt. Zürich. Sie wurde genehmigt am.....</p>	<p>Art. 14 <sup>2</sup> Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 16. März 1992 <sup>3</sup> Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.</p>	<p>Ehem. Art. 14 wird zu Art. 23  Nur Formelle Anpassungen gem. Mustervorlage des Kantons (AWEL)</p>

# **Abfallverordnung**

(gültig ab ....2015)



## **Inhaltsüberblick**

- I.      Rechtsgrundlagen**
- II.     Allgemeines**
- III.    Organisation und Verhaltenspflichten**
- IV.    Gebühren**
- V.     Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Rechtsgrundlagen</b>	<b>1</b>
Art. 1 Rechtsgrundlagen	1
<b>II. Allgemeines</b>	<b>1</b>
Art. 2 Zweck, Geltungsbereich	1
Art. 3 Ausführungsbestimmungen	1
Art. 4 Vollzug und Erlass von Verfügungen	1
Art. 5 Grundsätze	2
Art. 6 Information	2
Art. 7 Definition der Abfallarten	2
<b>III. Sammelkonzept Kehricht und Separatabfälle</b>	<b>3</b>
Art. 8 Grundsatz	3
Art. 9 Unterflur-Container im Zentrumsgebiet	4
Art. 10 Unterflur-Container bei Neu- und Umbauten in der Bauzone	4
Art. 11 Container übriges Gemeindegebiet	4
<b>IV. Organisation und Verhaltenspflichten</b>	<b>5</b>
Art. 12 Aufgaben	5
Art. 13 Sammlungen	5
Art. 14 Pflichten der Privaten und Betriebe	6
<b>V. Gebühren</b>	<b>8</b>
Art. 15 Verursacherprinzip	8
Art. 16 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren	8
Art. 17 Grundgebühr	8
Art. 18 Abfallgebührenordnung	9
Art. 19 Gebührenerhebung	9
Art. 20 Rechtsmittel	9
<b>VI. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>
Art. 21 Kontrolle	9
Art. 22 Strafbestimmungen	10
Art. 23 Schlussbestimmungen	10



## I. Rechtsgrundlagen

### Art. 1 Rechtsgrundlagen

#### Rechtsgrundlagen

<sup>1</sup> Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 24, Abs. 1 lit. k der Gemeindeordnung der Stadt Wädenswil vom 4. März 2001; Teilrevision 17. Mai 2009, erlässt der Gemeinderat folgende Abfallverordnung:

## II. Allgemeines

### Art. 2 Zweck, Geltungsbereich

#### Zweck, Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Stadt Wädenswil. Sie gilt auf dem gesamten Gemeindegebiet. Ausnahmen bestimmt der Stadtrat.

<sup>2</sup> Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

<sup>3</sup> Die Verordnung gilt für Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.

### Art. 3 Ausführungsbestimmungen

#### Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt die Vollziehungsbestimmungen, die Einzelheiten zur Organisation und Durchführung von Kehrrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Stadt regeln.

<sup>2</sup> Die Werke erlassen eine Abfallgebührenordnung, in der gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

<sup>3</sup> Die Stadt ist dem Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen angeschlossen. Die Aufgaben und die Zuständigkeiten sind in der Verbandsordnung geregelt.

### Art. 4 Vollzug und Erlass von Verfügungen

#### Vollzug und Erlass von Verfügungen

<sup>1</sup> Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft der Stadt Wädenswil werden die Werke bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.

<sup>2</sup> Die Werke führen die im Rahmen des Vollzugs notwendigen Kontrollen durch.

## **Art. 5 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer, langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

<sup>2</sup> Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln.

<sup>3</sup> Die verbleibenden Abfälle sind dem Stand der Technik entsprechend umweltgerecht zu behandeln respektive zu entsorgen.

<sup>4</sup> Sonderabfälle und problematische Abfälle sind separat zu sammeln und über die kantonalen Sonderabfallsammelstellen zu entsorgen. Für Privatpersonen besteht auch die Möglichkeit, Sonderabfälle via Handel oder das kantonale Sonderabfallmobil zu entsorgen.

<sup>5</sup> Die Werke können Verursacher von grossen oder speziellen Abfallmengen zur eigenen Entsorgung derselben verpflichtet und entsprechende Weisungen erlassen.

<sup>6</sup> Die Stadt trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

## **Grundsätze**

## **Art. 6 Information**

<sup>1</sup> Die Werke informieren und beraten die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordinieren ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

<sup>2</sup> Sammeltouren, Sammelstellen, Sammelaktionen und dergleichen werden regelmässig in geeigneter Form veröffentlicht. Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Entsorgungskalender.

<sup>3</sup> Die Werke erheben Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

## **Information**

## **Art. 7 Definition der Abfallarten**

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

## **Definition der Abfallarten**

Kehricht	Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten und Unternehmen (Gewerbe-, Industrie und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft).
Sperrgut:	Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt.
Separatabfälle:	Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer <u>besonderen</u> Behandlung zugeführt werden.
Biogene Abfälle:	Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.

<sup>2</sup> Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

<sup>3</sup> Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammende Abfälle.

<sup>4</sup> Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.

### III. Sammelkonzept Kehricht und Separatabfälle

#### Art. 8 Grundsatz

#### Grundsatz

<sup>1</sup> Im Sinne eines optimierten Sammeldienstes und aus optisch/ästhetischen Gründen treibt die Stadt den Wechsel auf Unterflur-Container (UFC) für Kehricht und Separatabfälle voran. Das Deponieren von losen Gebührensäcken auf der Strasse wird durch die Bereitstellung in UFC oder fahrbaren Containern (Rollcontainer) ersetzt.

## **Art. 9 Unterflur-Container im Zentrumsgebiet**

<sup>1</sup> Die Werke erstellen und unterhalten ein flächendeckendes Netz von UFC in den Kernzonen des Zentrumsgebiets (zusammenhängende Kernzonen A-D des Kernzonenplans) der Stadt Wädenswil.

<sup>2</sup> Die Finanzierung erfolgt über die Grundgebühren.

<sup>3</sup> Für die Erstellung von UFC auf privatem Grund ist eine vertragliche Abmachung mit den Eigentümern abzuschliessen und in Form einer Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

<sup>4</sup> Bei Vorhandensein eines UFC in zumutbarer Bring-Distanz ist das Deponieren des losen Gebührensacks verboten.

<sup>5</sup> Die zumutbare Bring-Distanz zum nächstliegenden UFC beträgt maximal 150 Meter.

## **Unterflur-Container im Zentrumsgebiet**

## **Art. 10 Unterflur-Container bei Neu- und Umbauten in der Bauzone**

<sup>1</sup> Bei Neu- oder wesentlichen Umbauten in der Bauzone mit mehr als 20 Wohn- und/oder entsprechenden Geschäftseinheiten, sind Unterflur-Container für Kehricht zu installieren.

<sup>2</sup> Die Werke legen die Anzahl und den Standort der Unterflur-Container in Absprache mit den Liegenschaftsbesitzern, Eigentümern und Betrieben fest. Weitergehende Anforderungen an den UFC sind in den Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung geregelt.

<sup>3</sup> Die Werke sind für die Reinigung und den kleinen Unterhalt zuständig, nicht aber für Auswirkungen aus Mängeln, Defekten oder Beschädigungen/Sabotagen. Grössere Reparaturen oder gar der Ersatz des UFC gehen zu Lasten der Eigentümer und Betriebe.

## **Unterflur-Container bei Neu- und Umbauten in der Bauzone**

## **Art. 11 Container übriges Gemeindegebiet**

<sup>1</sup> Die Stadt empfiehlt generell den Einsatz von Unterflur-Containern auf dem gesamten Gemeindegebiet. Die Anforderungen an den UFC sind in den Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung geregelt.

<sup>2</sup> Falls keine UFC eingesetzt werden, sind ausschliesslich fahrbare und genormte Rollcontainer zu verwenden, deren Masse und Qualität in den Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung geregelt sind.

<sup>3</sup> Die Werke legen die Anzahl der Rollcontainer in Absprache mit den Liegenschaftsbesitzern, Eigentümern und Betrieben fest.

<sup>4</sup> Die Werke bestimmen den Ort der Bereitstellung für Rollcontainer. Für Wohnsiedlungen und einzelne oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bestimmt werden. Bei nicht durchgehenden Strassen oder Strassen, die einen reibungs-

## **Container übriges Gemeindegebiet**

losen und speditiven Betrieb nicht zulassen sowie bei versperrten Strassen (durch parkierte Autos, Baustellen etc.) kann die Bedienung abgelehnt werden.

<sup>5</sup> Die Eigentümerschaft des Rollcontainers ist verpflichtet, diesen sauber und technisch in einwandfreiem Zustand zu halten.

<sup>6</sup> Die zumutbare Bring-Distanz zum nächstliegenden UFC oder Rollcontainer beträgt in der Bauzone maximal 150 Meter.

## **IV. Organisation und Verhaltenspflichten**

### **Art. 12 Aufgaben**

#### **Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Werke sorgen dafür, dass

- Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
- Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
- die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;
- das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 14 Abs. 11 und 17 vollzogen wird.

<sup>2</sup> Die Stadt sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

### **Art. 13 Sammlungen**

#### **Sammlungen**

<sup>1</sup> Die Werke bieten für Kehricht sowie Grüngut regelmässige Abfuhr an.

<sup>2</sup> Für die folgenden Abfälle bieten die Werke regelmässige Abfuhr und/oder Sammelstellen an, nämlich für Sperrgut, Karton, Altpapier, Holz, Glas, Metalle sowie Altöl aus Haushalten.

<sup>3</sup> Die Werke können Abfuhr oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten wie z.B. Elektroschrott, Batterien, usw.

<sup>4</sup> Die Werke lassen die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgen für die entsprechenden Ankündigungen.

<sup>5</sup> Abfuhr und Sammelstellen stehen grundsätzlich den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den zur Benützung berechtigten

und in der Stadt Wädenswil ansässigen Betrieben zur Verfügung. Ausnahmen bestimmt der Stadtrat.

#### **Art. 14 Pflichten der Privaten und Betriebe**

<sup>1</sup> Kehricht sowie Sperrgut müssen der von den Werken organisierten Abfuhr übergeben werden. In den Vollziehungsbestimmungen und in den Publikationsorganen (Entsorgungskalender, Internet etc.) sind die nötigen Ausführungsdetails wie zulässige Gebinde sowie Bereitstellungszeit und -ort usw. geregelt.

<sup>2</sup> Mieterinnen und Mieter, Eigentümerinnen und Eigentümer, Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber sowie deren Vertreterinnen und Vertreter sind verpflichtet, die für die Abfallentsorgung und für die Gebührenerhebung relevanten Veränderungen den Werken zu melden.

<sup>3</sup> Die Werke können von Betrieben einen Abfallentsorgungsnachweis verlangen und die dazu erforderlichen Kontrollen durchführen.

<sup>4</sup> Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

<sup>5</sup> Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

<sup>6</sup> Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton) können die Werke die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie gemäss den massgeblichen Erlassen zu entsorgen.

<sup>7</sup> Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

<sup>8</sup> Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfahren und Separatsammlungen nur nach Absprache mit den Werken übergeben werden.

<sup>9</sup> Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

<sup>10</sup> Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einer

#### **Pflichten der Privaten und Betriebe**

rücknahmepflichtigen Abgeberin oder einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

<sup>11</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

<sup>12</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrriechtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

<sup>13</sup> Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehrriecht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

<sup>14</sup> Mit Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, kann die Stadt vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.

<sup>15</sup> Veranstalterinnen und Veranstalter von Grossanlässen (z.B. Chilbi, Fasnacht etc.) im Zentrumsgebiet mit mehreren Standorten und breitem Einzugsbereich können für das Einsammeln von Abfällen oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.

<sup>16</sup> Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

<sup>17</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

<sup>18</sup> Das Verbrennen von naturbelassenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen, jedoch nicht in den Monaten November bis und mit Februar.

<sup>19</sup> In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges, naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrriechtverwertung zugeführt werden.

## V. Gebühren

### Art. 15 Verursacherprinzip

<sup>1</sup> Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren vollumfänglich und wenn möglich nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip den natürlichen und juristischen Personen überbunden, die Siedlungsabfälle verursachen oder innehaben.

**Verursacherprinzip**

### Art. 16 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

<sup>1</sup> Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:

- Kehricht aus Haushalten,
- Kehricht aus Betrieben sowie
- Sperrgut aus Haushalten und Betrieben.

**Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren**

<sup>2</sup> Die Gebühren gem. Abs. 1 decken den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

<sup>3</sup> Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen, die in der Abfallgebührenordnung festgelegt sind, werden volumenabhängige, gewichtsabhängige oder pauschale Gebühren erhoben.

### Art. 17 Grundgebühr

<sup>1</sup> Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 16 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die in Art 16 Abs. 3 nicht erfassten Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Stadt für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Stadt nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

**Grundgebühr**

<sup>2</sup> Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit (Anzahl Zimmer), bei Lofts pro m<sup>2</sup> und bei Betrieben pro Betriebsfläche.

<sup>3</sup> Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.

**Abfallgebühren-  
ordnung**

**Art. 18 Abfallgebührenordnung**

<sup>1</sup> Die Werke legen die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in einer Abfallgebührenordnung fest.

<sup>2</sup> Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind von den zuständigen Behörden offenzulegen.

<sup>3</sup> Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und aufgrund des budgetierten Aufwands neu festgelegt. Die Vorjahresergebnisse werden berücksichtigt.

**Gebührenerhebung**

**Art. 19 Gebührenerhebung**

<sup>1</sup> Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.

<sup>2</sup> Bei Gebühren für Betriebskehricht, die nicht fristgerecht bezahlt werden, kann nach Abmahnung die Leerung eingestellt werden.

<sup>3</sup> Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5% pro Jahr sowie eine Mahngebühr verrechnet.

**Rechtsmittel**

**Art. 20 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Einsprachen gegen Grundgebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich an die Werke zu richten.

<sup>2</sup> Einsprachen gegen Verfügungen der Werke, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, sind innert 30 Tagen nach Zustellung dem Stadtrat schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup> Entscheide des Stadtrats können innert 30 Tagen mit Rekurs an den Bezirksrat angefochten werden.

**VI. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen**

**Kontrolle**

**Art. 21 Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Werke sind berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

<sup>2</sup> Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe (inkl. Kontrollaufwand) werden der Verursacherin

oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

## **Art. 22 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt eine Verzeigung an das Statthalteramt. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes.

**Strafbestimmungen**

## **Art. 23 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallverordnung.

**Schlussbestimmungen**

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieser Abfallverordnung werden alle früheren Abfallverordnungen aufgehoben.

<sup>3</sup> Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich. Sie wurde genehmigt am.....

Erlassen vom Gemeinderat am .....

Inkraftsetzung auf .....

**Stadt Wädenswil**  
Florhofstrasse 6  
Postfach  
8820 Wädenswil  
Telefon 044 789 72 11  
[info@waedenswil.ch](mailto:info@waedenswil.ch)